

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage C

Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Angemessene Unfallversicherung

Ab 1. Juli 2021 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

Alleinerziehende Pflegepersonen, die

nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	175	Euro
mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	115	Euro

Pflegeelternpaare, bei denen beide unfallversichert sind und

mindestens 1 Partner nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig ist bis zu	290	Euro
beide Partner mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	230	Euro

Angemessene Alterssicherung

Der Zuschuss beträgt je Pflegekind maximal 42,53 Euro monatlich.

Insgesamt wird maximal der hälftige Beitrag für die Altersabsicherung übernommen.

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport